

Versicherungsanstalt: *Provinz Sachsen*

(Hier ist bei der ersten Quittungskarte der Name derjenigen Anstalt einzutragen, in deren Bezirk der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist, jede folgende Karte ist mit dem Namen der auf der nächstvorhergehenden Karte verzeichneten Anstalt zu versehen.)

(Stempel der aus-
stehenden Stelle.)

Ausgestellt von dem *Magistrat in Wittenberg*

(Bezeichnung der ausstehenden Stelle.)

am 3^{ten} Januar 1894

Zur Vermeidung der Ungültigkeit umzutauschen vor dem Schluß des Jahres 1894

Quittungskarte N^o. 1 für

Vor- u. Zuname *Friederike Schulze*

Berufsstellung zur Zeit der
Ausstellung dieser Karte *Dienstmädchen*

geboren am 3^{ten} Februar im Jahre 1865

zu Schüren Kreis *Hörde in Westfalen*
Amt

Die umstehenden Felder sind in der angegebenen Reihenfolge zum Einleben der Marken (§ 99) zu benutzen; für jede Kalendernochte, in welcher eine versicherungspflichtige Beschäftigung stattgefunden hat, muß eine Marke eingelebt werden. Im Falle der Selbstversicherung, der freiwilligen Fortsetzung oder der Erneuerung der Versicherung müssen die für diese Fälle bestimmten besonderen Doppelmarken (Marken der Versicherungsanstalt und Zusatzmarken des Reichs, §§ 117, 120, 121) benutzt werden.

Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889.

§ 108. Die Eintragung eines Nichtteils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzuziehen. Die Behörde hat die Erziehung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmung des § 105 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken des Umtausches, der Kontrolle, Berichtigung, Aufrechnung oder Nebentragung findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungskarten, welche im Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückgehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachteile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

§ 146. Personen, welche es unterlassen, im Falle der Selbstversicherung oder der freiwilligen Versicherung (§§ 8 und 117) die vorgeschriebenen Zusatzmarken zu verwenden, können, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, durch die untere Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsortes mit Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft werden.

§ 151. Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke macht, welche nach § 108 unzulässig sind, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnisstrafe auf Haft erkannt werden.